

Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch

In der Fraktionsgemeindeversammlung
vom 4. Juni 2005 angenommen
(Stand am 14. Februar 2012)

1. Allgemeines

Art. 1

Gebiet Davos Frauenkirch mit den Nachbarschaften Sertig und Langmatte bilden eine Fraktion der politischen Gemeinde Davos.

Art. 2

Aufgaben Die Fraktionsgemeinde löst die ihr von der politischen Gemeinde Davos übertragenen, oder von dieser nicht beanspruchten Aufgaben, frei nach ihren Bedürfnissen.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 4

Organe Ihre Organe sind:
a) die Fraktionsgemeindeversammlung;
b) der Fraktionsvorstand;
c)¹
d) die Rechnungsrevisoren.

2. Die Fraktionsgemeindeversammlung

Art. 5

Gemeindeversammlung Diese besteht aus allen, nach kantonalem Gesetz stimmberechtigten Einwohnern der Fraktion.

Der Fraktionsgemeindeversammlung obliegen:

- a) das Bestattungswesen;
- b)²
- c) die Beschlussfassung über die Erlasse der Fraktionsgemeinde, die Kreditbeschaffungen und die weiteren in Art. 9 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden aufgezählten Befugnisse;
- d) alljährlich die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Fraktionssteuerfusses;
- e) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen;

¹ Aufgehoben gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

² Aufgehoben gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

- f) die Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und anderer notwendig werdender Funktionäre.

Art. 6

Einberufung und Beschlussfähigkeit Die Fraktionsgemeindeversammlung wird einberufen auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern. Jährlich hat eine ordentliche Versammlung in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Die Einberufung zur ordentlichen Gemeindeversammlung erfolgt durch eine Voranzeige mindestens einen Monat im Voraus und durch zweimalige amtliche Publikation unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7

Wahlen durch Gemeindeversammlung Die Fraktionsgemeindeversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren mit sofortigem Amtsantritt:

- a) den Fraktionsvorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und dem Beisitzer, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied im Ser-tig wohnhaft sein muss; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und bestimmt auch seinen Vizepräsidenten;
- b)¹
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Annahme der Wahl Die Gewählten müssen die Wahl nicht annehmen.

Stellt sich ein bisheriger Amtsinhaber nicht zur Wiederwahl, so hat der Fraktionsvorstand einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen. Vorschläge aus dem Kreis der Versammlung sind auch möglich.

Art. 9

Stimmrecht Jeder stimmberechtigte Einwohner darf an der Gemeindeversammlung Anträge stellen, jedoch nur solche, die das vorliegende Geschäft betreffen.

Andere Anträge werden nur unter Traktandum Verschiedenes und Umfrage entgegengenommen. Der Vorstand hat diese zu begutachten und vor die nächste Versammlung zu bringen.

Schriftlich eingereichte Anträge werden traktandiert, wenn sie bis zu dem in der Voranzeige publizierten Datum eingereicht sind.

Art. 10

Abstimmungen Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

¹ Aufgehoben gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

3. Der Fraktionsvorstand

Art. 11

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es wünschen.

Er kann bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern rechtsgültig beschliessen.

Herrscht in einer Abstimmung Stimmgleichheit, so fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12

Vorstands-
aufgaben

Der Präsident repräsentiert die Fraktionsgemeinde und vertritt deren Interessen.

Er leitet die Fraktionsgemeindeversammlung und Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung delegiert er ein Vorstandsmitglied.¹

Der Aktuar protokolliert die Fraktionsgemeindeversammlung sowie Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Insbesondere obliegt ihm die Rechnungsstellung für Guthaben der Fraktionsgemeinde und der fristgerechte Einzug dieser Guthaben. Er begleicht die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Art. 13

Vorstands-
kompetenzen

Der Fraktionsvorstand entscheidet und verfügt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Fraktionsgemeindeversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt die Fraktionsgemeinde vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Gemeinderat oder mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde.

Art. 14

Steuerfuss

Der Vorstand muss eine Änderung des Steuerfusses begründen und der Gemeindeversammlung beantragen. Die Höhe des Steuerfusses bestimmt grösstenteils die Einnahmen der Gemeinde.

Art. 15

Finanzkompe-
tenz Vorstand

Ausserhalb des Vollzugs des Voranschlags ist der Fraktionsvorstand zuständig zur Beschlussfassung über neue Ausgaben, die einmalig den Betrag von Fr. 3'000.- und jährlich wiederkehrend den Betrag von Fr. 1'000.- nicht übersteigen.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

4. Die Fraktionsfeuerwehrkommission¹

Art. 16 und Art. 17²

5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Revisoren Die Rechnungsrevisoren haben nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, das ganze Verwaltungswesen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und der Fraktionsgemeindeversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie revidieren jährlich die Fraktionsgemeindegasse.³

6. Schlussbestimmungen

Art. 19

Statutenrevision Gegenwärtige Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern durch Beschluss der Fraktionsgemeindeversammlung revidiert werden.

Art 20

In-Kraft-Treten Die Statuten⁴ treten nach Annahme durch die Fraktionsgemeindeversammlung und nach behördlicher Genehmigung⁵ sofort in Kraft.

¹ Aufgehoben gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

² Aufgehoben gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

³ Fassung von Abs. 2 gemäss Fraktionsgemeindeversammlung vom 27. Mai 2011; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 genehmigt; in Kraft getreten mit Genehmigungsbeschluss

⁴ Diese Statuten ersetzen die Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch vom 14. Juni 1991

⁵ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. August 2005 genehmigt